

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

11.07.2023

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-1/23

Nummer:

Z-86.1-52

Geltungsdauer

vom: **19. Juli 2023**

bis: **19. Juli 2028**

Antragsteller:

Kontaktsysteme GmbH

Schloßhaldenstraße 11

71282 Hemmingen

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer

von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "FOGO 90", "FOGO 90 FR" und "FOGO 90 FR V4A" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen¹.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Blech ausgekleidet mit Plattenbaustoffen, einem Gehäuseverschluss sowie Kabeleinführungen und Befestigungsmitteln; die Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben; siehe Abschnitt 2.1.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten zur Ummantelung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses an massiven Wänden ($d \geq 250$ mm) und/oder an bzw. abgehängt von massiven Decken ($d \geq 150$ mm) aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Baustoffen und jeweils nach DIN 4102-4⁴ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten; siehe Tabelle 1 und Abschnitt 3.3.2.

Der Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

Tabelle 1: Anordnung

Typbezeichnung	an der Wand hängend	an der Decke hängend	von der Decke abgehängt
FOGO 90	X		
FOGO 90 FR	X	X	
FOGO 90 FR V4A	X	X	X

In das Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR² entsprechen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10. Februar 2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ DIN 4102-4:2016-04 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 8 werkseitig hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäusotyp	Typbezeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wandgehäuse	FOGO 90	min.	400	400	200	275	275	109
	FOGO 90 FR							
Deckengehäuse	FOGO 90	min.	400	400	200	275	275	109
	FOGO 90 FR							
Deckengehäuse abgehängt	FOGO 90	max.	630	1200	250	505	1075	159
	FOGO 90 FR V4A							

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN 4102-2¹ bei einer Brandbeanspruchung von außen für mindestens 90 Minuten nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁵

2.1.3.1 Brandschutzgehäuse

Das Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Blechkorpus (verzinktes Stahlblech oder Edelstahl) mit Bauplatten (Gipsfaserplatten und GKF-Platten) ausgekleidet, Beschlägen, Bändern und Metallteilen.

Der Gehäuseverschluss ist ein aufgeschraubter Deckel (verzinktes Stahlblech oder Edelstahl ausgekleidet mit Gipsfaserplatten). Umlaufend um den Gehäuseverschluss sind werkseitig ein Dichtband und ein aufschäumender Baustoff aufgebracht.

Das Brandschutzgehäuse ist werkseitig mit einer Kabeleinführung oder nach planungstechnischen Vorgaben mehreren Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.2 ausgestattet.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der Wand bzw. direkt an der Decke sind an der Gehäuserückwand werkseitig Stahlflansche mit dazu gehörenden Schrauben befestigt.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses Typ "FOGO 90 FR V4A" abgehängt von der Decke sind an der Gehäuserückwand werkseitig Vierkantprofile mit dazu gehörenden Schrauben befestigt.

⁵ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen bestehen aus Öffnungen in den seitlichen Gehäuseelementen; siehe Anlagen 1, 3 und 4.

Für die Herstellung der Kabeleinführungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind Formteile aus dämmschichtbildendem Baustoff zu verwenden. Die Kabeleinführungen sind auf der Gehäuseaußenseite jeweils mit einem Kabeleinführungsblech (Flanschplatte aus verzinktem Stahlblech oder Edelstahl) gemäß Anlagen 5 bis 9 abgedeckt. Bei der Ausführung der Flanschplatte mit Lochbild (siehe Anlage 9) sind Kunststofffüllen gemäß den Anlagen 3, 4 und 12 zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist einschließlich der Kabeleinführungen, den notwendigen Befestigungsflanschen bzw. den Vierkantprofilen werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Verpackung und Transport

Das nach Abschnitt 2.1.3 werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Das Gehäuse ist vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss das Brandschutzgehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "FOGO 90", "FOGO 90 FR" und "FOGO 90 FR V4A"⁶
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-52
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, die Unterhaltung und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist.

⁶ Nichtzutreffendes streichen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses, der Kabeleinführungen sowie der Stahlflansche bzw. Vierkantprofile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses, der Kabeleinführungen sowie der Stahlflansche bzw. Vierkantprofile,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLRA² und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse Typ "FOGO 90 FR" bzw. "FOGO 90 FR V4A" muss hängend an massiven Decken nach Abschnitt 1 und Anlage 10 angeordnet werden.

Das Brandschutzgehäuse Typ "FOGO 90", "FOGO 90 FR" bzw. "FOGO 90 FR V4A" muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 und Anlage 10 angeordnet werden.

Das Brandschutzgehäuse Typ "FOGO 90 FR V4A" muss abgehängt an massiven Decken nach Abschnitt 1 und Anlage 11 angeordnet werden.

Für das jeweilige Brandschutzgehäuse sind vom Planer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 die werkseitig einzubauenden Kabeleinführungen gemäß Abschnitt 2.1.3.2 und den Anlagen 5 bis 9 festzulegen.

Durch den Anbau des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Elektrische Leitungen/Kabel

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse ist in Abhängigkeit vom Gehäuseinnenvolumen/Gehäuseabmessungen und den zu verwendenden Kabeleinführungen der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen/Kabel zwischen 240 mm² und 1328 mm² einzuhalten. Der maximal zulässige Gesamtleiter-

querschnitt des Einzelkabels beträgt dabei $3 \times 1,5 \text{ mm}^2$. Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf der zulässige Gesamtleiterquerschnitt über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

3.2.2 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an Massivbauteilen in Durchsteckmontage sind jeweils vier Edelstahl-Gewindestangen der Mindestgröße M10 entsprechend Tabelle 3 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. europäisch technischer Bewertung mit Tragfähigkeit im Brandfall zu verwenden.

Tabelle 3: Minstdurchmesser Edelstahl-Gewindestangen [mm]

	Brandschutzgehäuseabmessungen (H x B x T) [mm]	Mindestgröße
an Massivwand	von 400 x 400 x 200	M10
	bis 630 x 1200 x 250	
an Massivdecken	bis 500 x 500 x 250	M10
	ab 500 x 500 x 250	M12
abgehängt von Massivdecken	630 x 1200 x 250	M12

Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden aus Beton entsprechend Anlage 10 sind jeweils 4 fischer Bolzenanker FAZ M10 gemäß ETA-05/0069 zu verwenden. Die Einbindetiefe der Dübel muss den Angaben der ETA entsprechen.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers nach Abschnitt 2.2.4 und den nachfolgenden Bestimmungen anzuordnen:

Hinsichtlich der Anordnung nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR² und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist gemäß Abschnitt 1 unter Beachtung der Tabelle 1 anzuordnen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 3.2.2 zu befestigen; siehe Anlagen 11 bzw. 12.

Das Brandschutzgehäuse Typ "FOGO 90 FR" bzw. "FOGO 90 FR V4A" ist hängend an massiven Decken gemäß Abschnitt 1.2 anzuordnen und über Stahlflansche an der Gehäuserückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 3.2.2 zu befestigen; siehe Anlage 10.

Das Brandschutzgehäuse Typ "FOGO 90", "FOGO 90 FR" bzw. "FOGO 90 FR V4A" ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2 anzuordnen und über Stahlflansche an der Gehäuserückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 3.2.2 zu befestigen; siehe Anlage 10.

Das Brandschutzgehäuse Typ "FOGO 90 FR V4A" ist abgehängt an massiven Decken gemäß Abschnitt 1.2 anzuordnen und über Vierkantprofile an der Gehäuserückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 3.2.2 zu befestigen; siehe Anlage 11.

3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel

Es dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2.1 durch die Kabeleinführungen in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel in das Gehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁷).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-52
- Brandschutzgehäuse Typ "FOGO 90", "FOGO 90 FR" bzw. "FOGO 90 FR V4A"⁸ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁹ in Verbindung mit DIN EN 13306¹⁰ entsprechend den Angaben des Antragstellers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nach Abschnitt 2.2.4 ist der Gehäuseverschluss während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses geschlossen zu halten. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

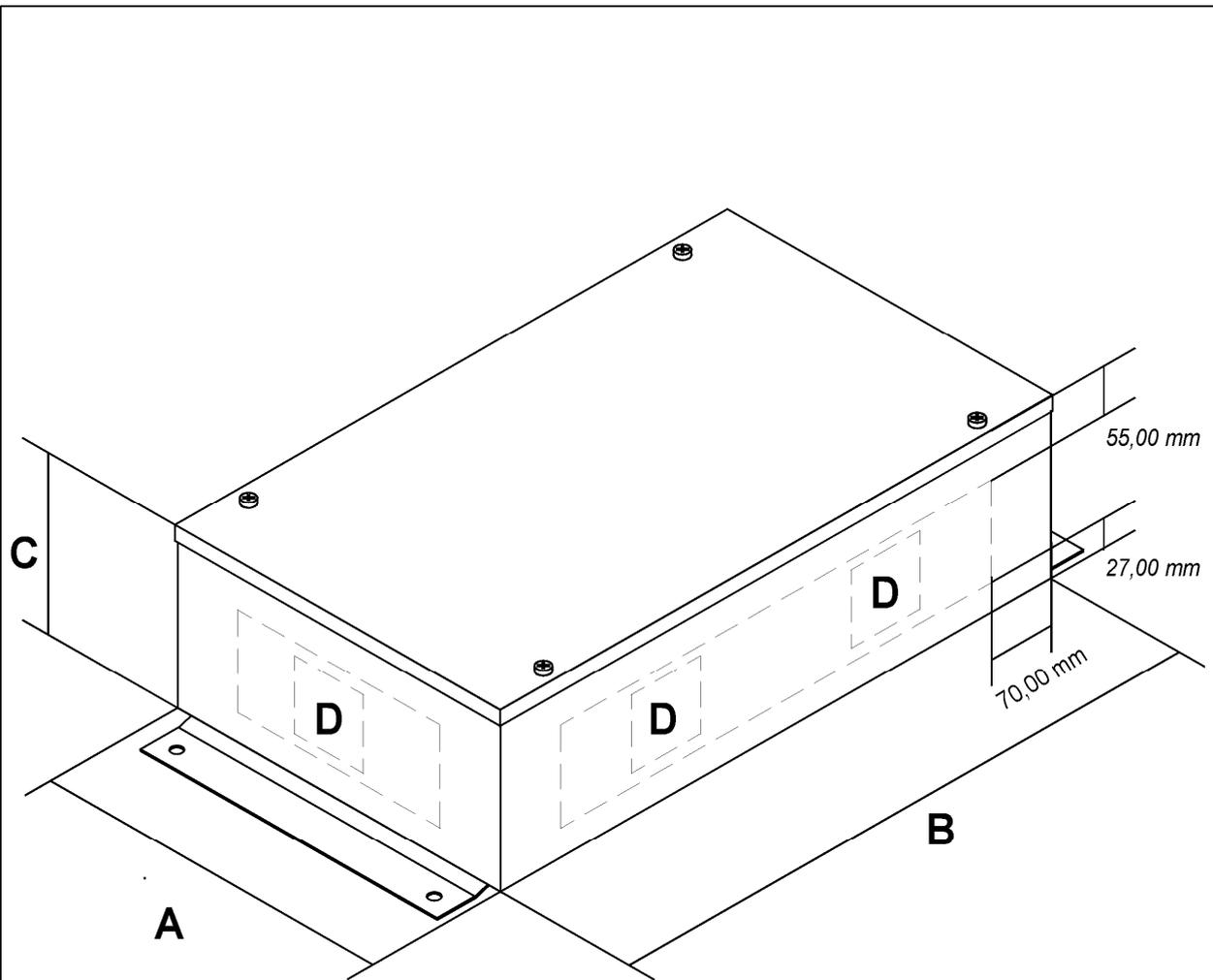
Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

⁷ Nach Landesbauordnung
⁸ Nicht Zutreffendes bitte streichen
⁹ DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung
¹⁰ DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung



	A	B	C	D
Außen max.	630	1200	250	- Intumeszenzbausteine zur Kabeleinführung (auf jeder Seite)
Außen min.	400	400	200	
	E	F	G	
Innen max.	505	1075	159	
Innen min.	275	275	109	

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Anlage 1

Abmessungen der Brandschutzgehäuse FOGO 90, FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A

Tabelle 1

Gehäusotyp	Typbezeichnung	Gehäusematerial	Gehäuseverschluß	Kabeleinführung
Brandschutzgehäuse	FOGO 90	Stahlblech verz.	Schrauben M6	Intumeszenzbaustein
Brandschutzgehäuse	FOGO 90 FR	Stahlblech pulverb.	Schrauben M6	Intumeszenzbaustein
Brandschutzgehäuse	FOGO 90 FR V4A	Edelstahl	Schrauben M6	Intumeszenzbaustein

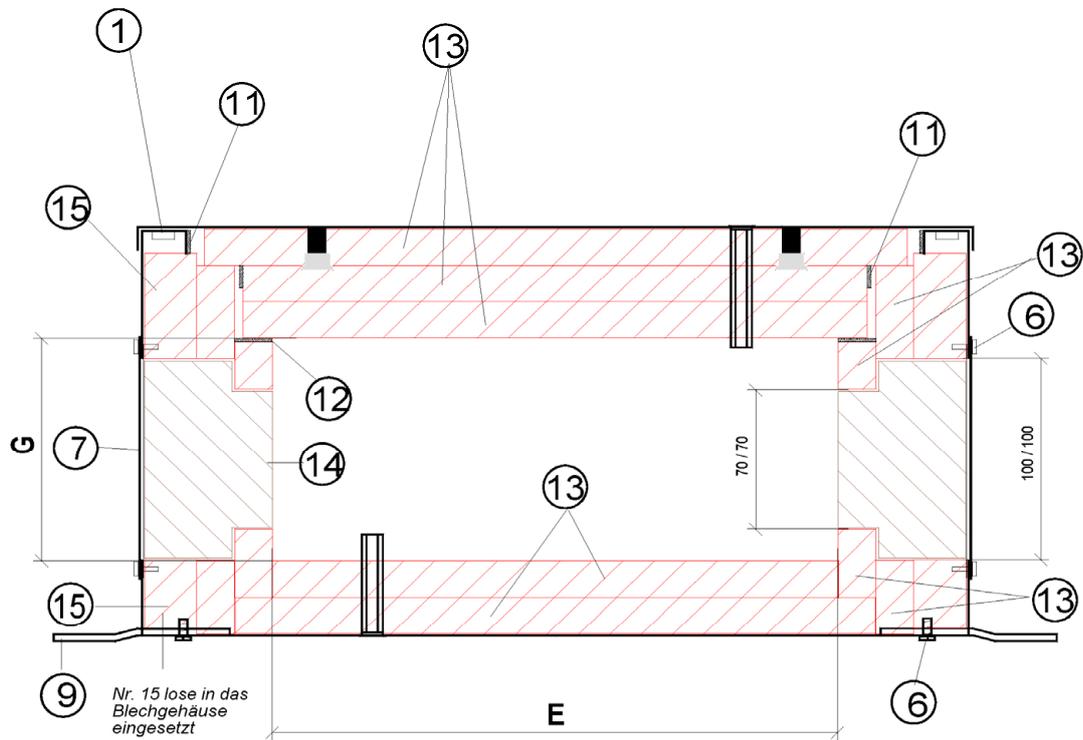
Tabelle 2

Gehäusotyp	Typbezeichnung		Außenabmessungen in mm			Innenabmessungen in mm		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wandgehäuse	FOGO 90 FOGO 90 FR FOGO 90 FR V4A	min.	400	400	200	275	275	109
		max.	630	1200	250	505	1075	159
Deckengehäuse	FOGO 90 FR FOGO 90 FR V4A	min.	400	400	200	275	275	109
		max.	630	1200	250	505	1075	159
Deckengehäuse abgehängt	FOGO 90 FR V4A		630	1200	250	505	1075	159

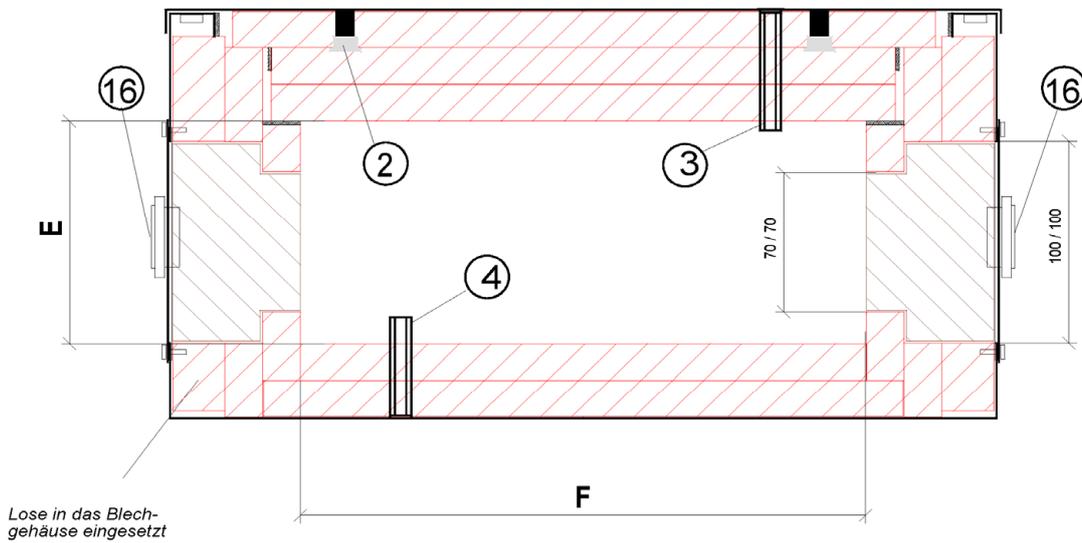
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Min. bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Anlage 2

Ausführungen der Brandschutzgehäuse FOGO 90, FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A



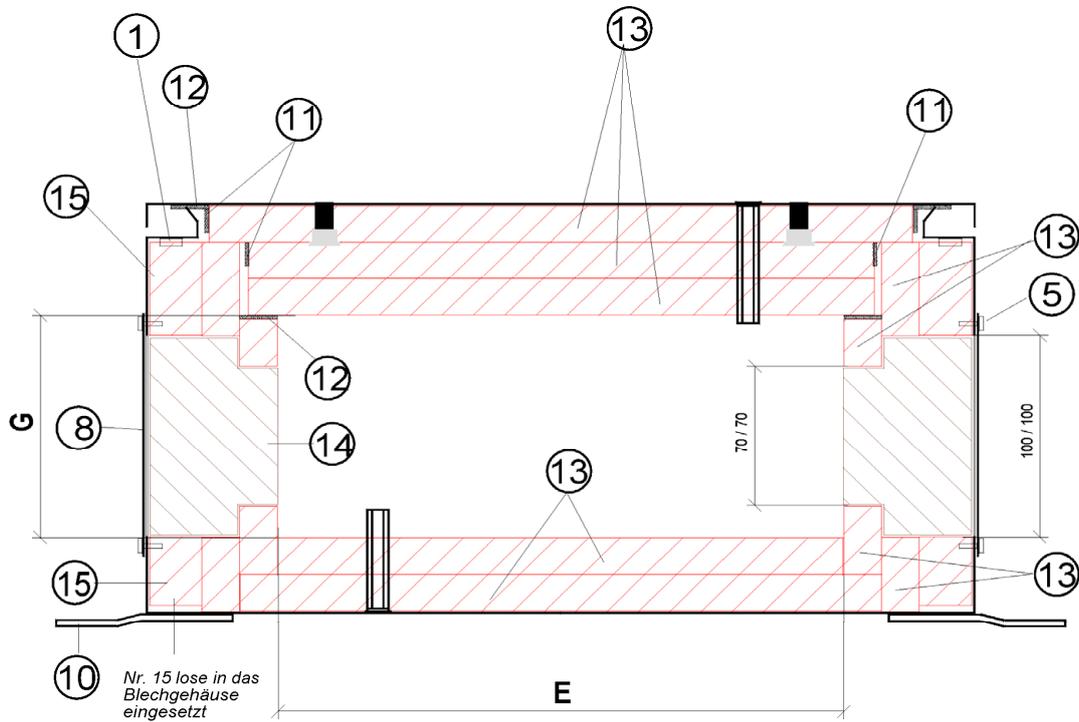
FOGO 90
 (Stahlblech verz.)



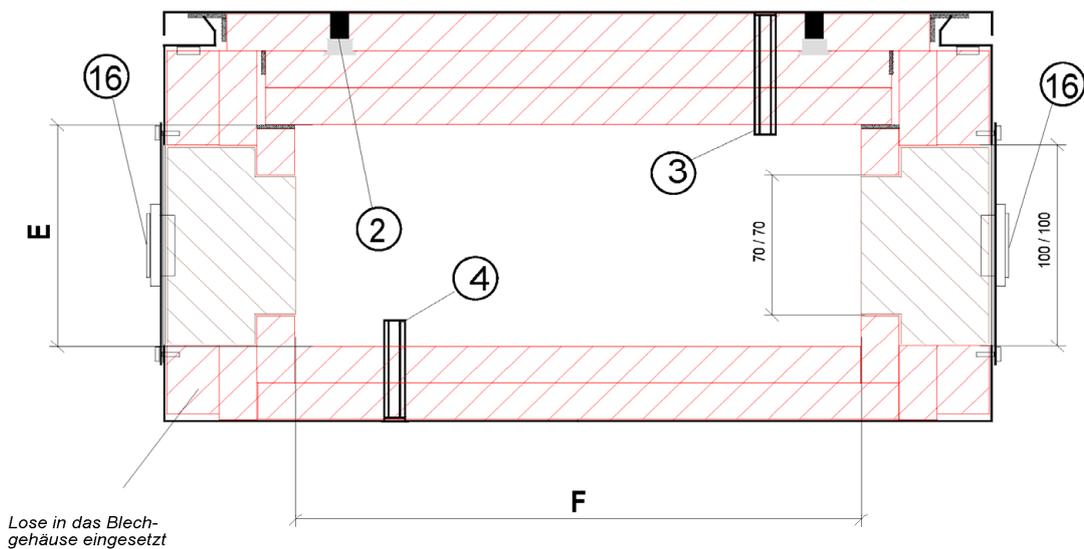
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Anlage 3

Schnitt des Brandschutzgehäuses FOGO 90



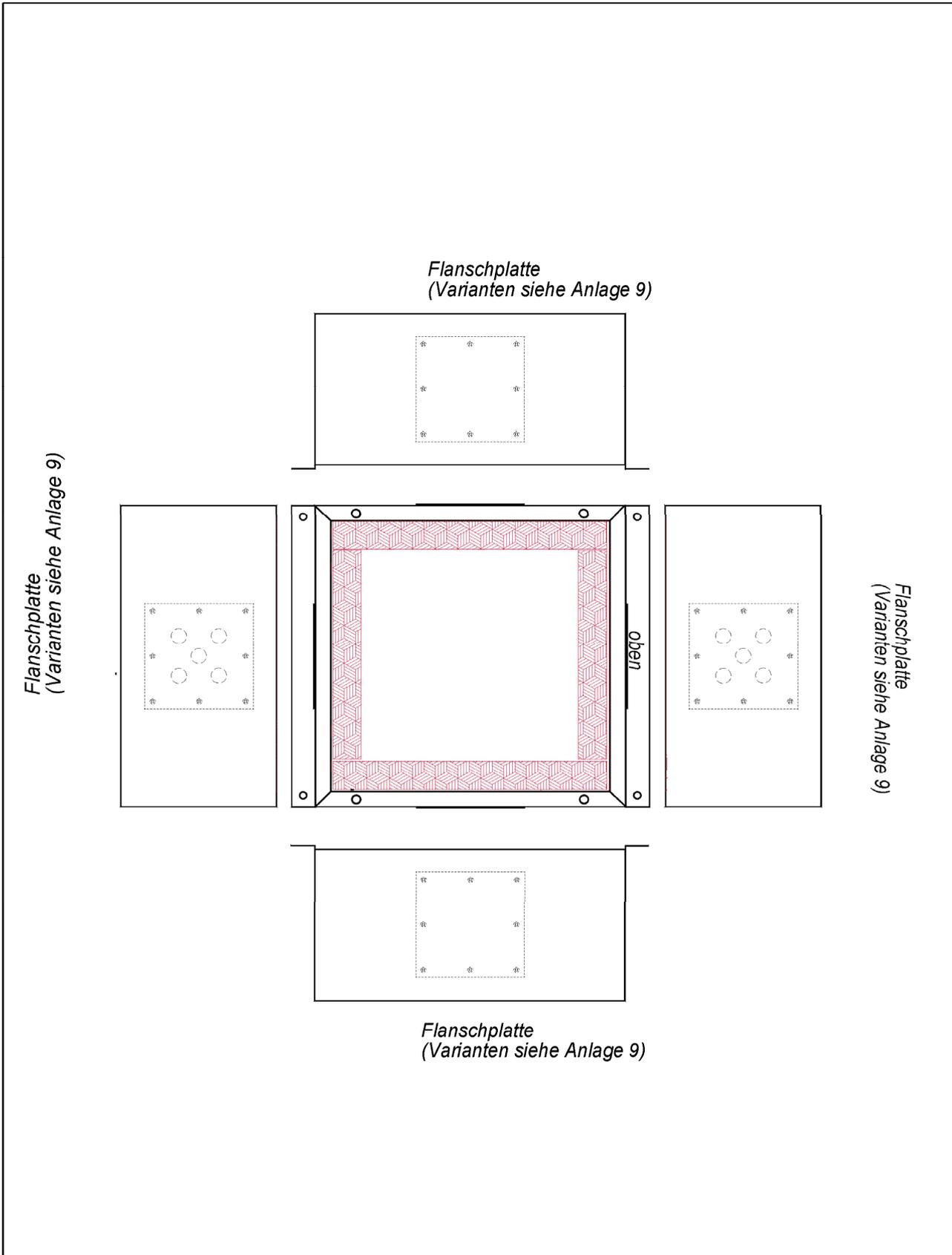
FOGO 90 FR (Stahlblech verz. pulverbeschichtet)
 und FOGO 90 FR V4A (Edelstahl)



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Anlage 4

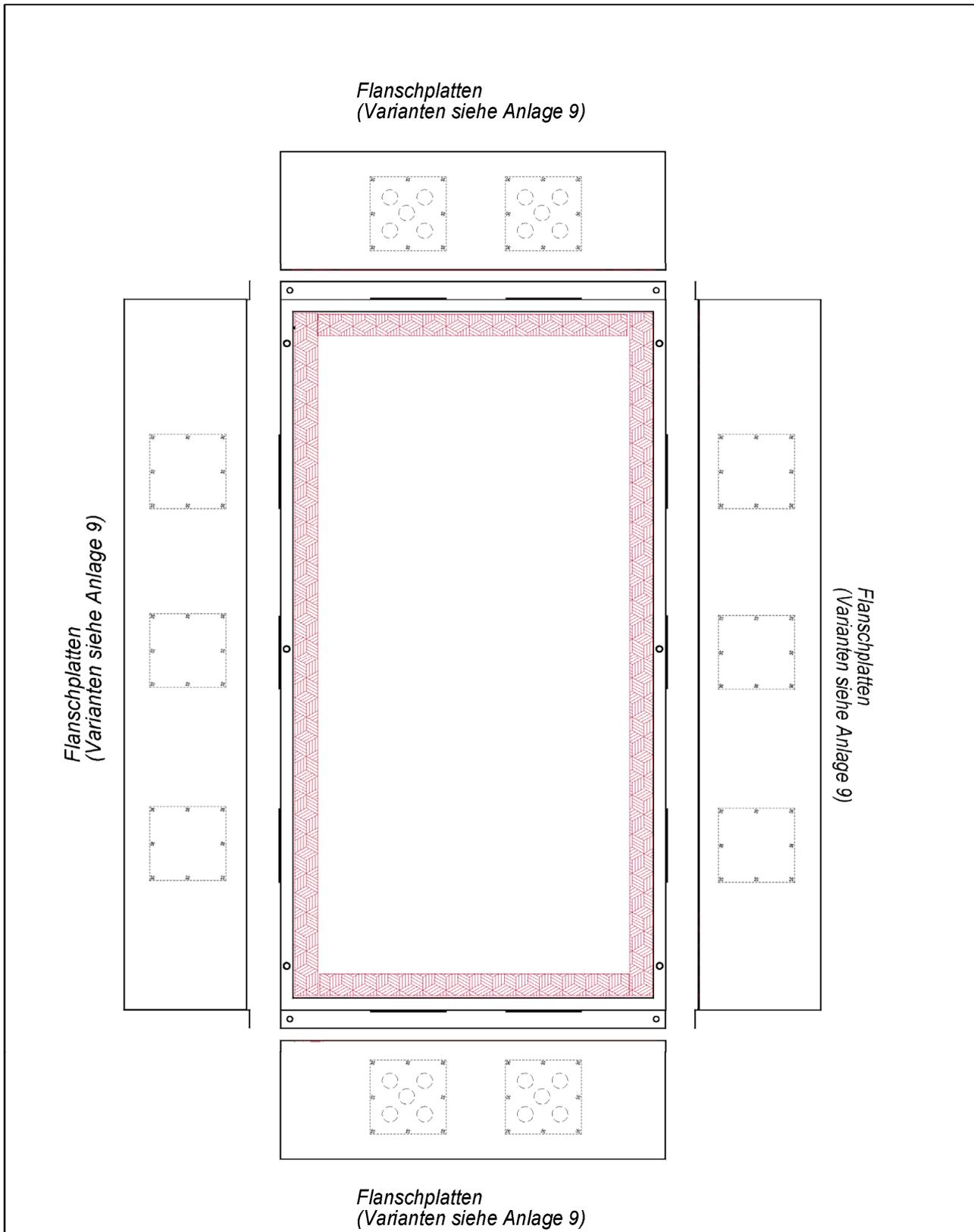
Schnitt der Brandschutzgehäuse FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Draufsicht auf die kleinste Abmessung FOGO 90

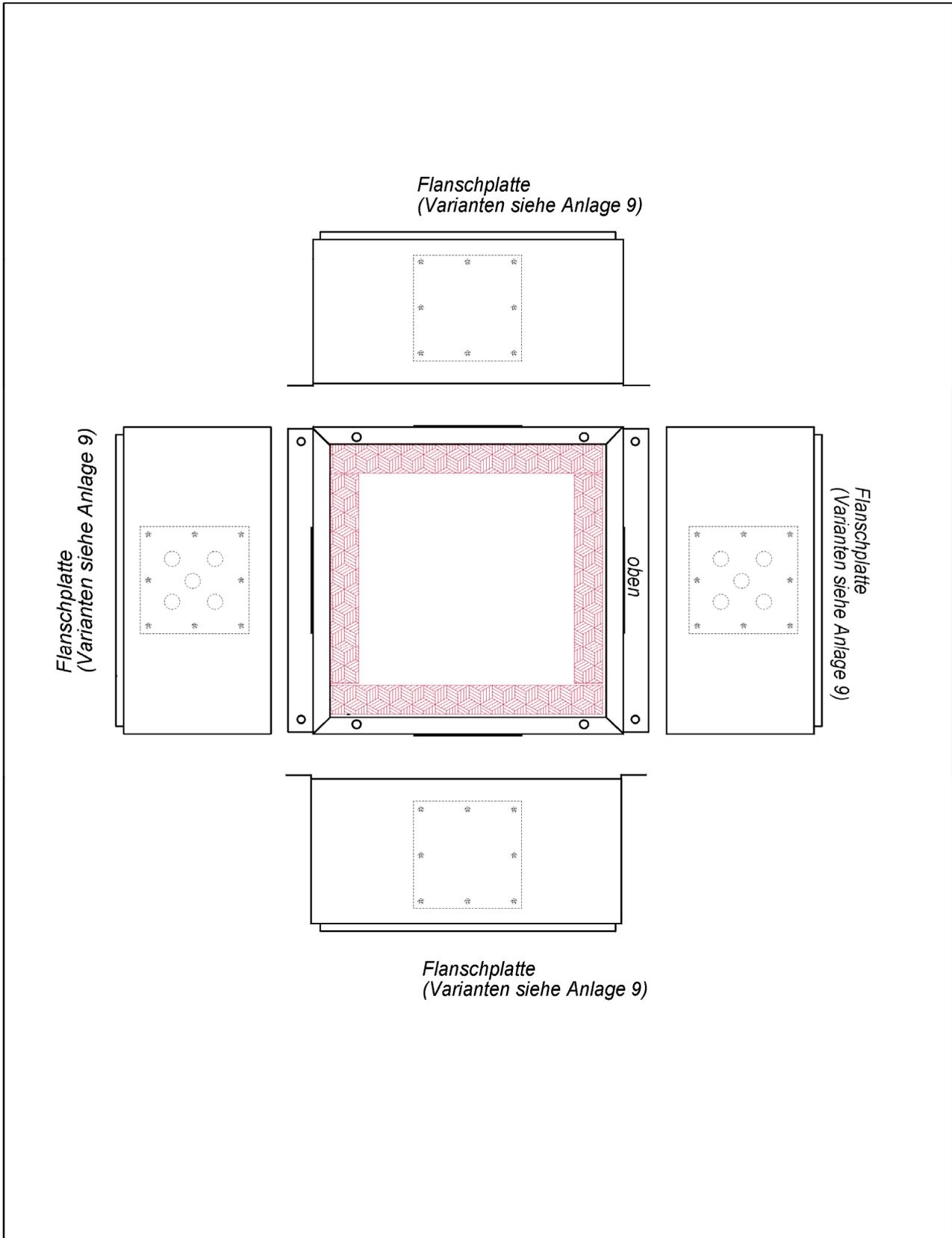
Anlage 5



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Anlage 6

Draufsicht auf die größte Abmessung der Brandschutzgehäuse FOGO 90

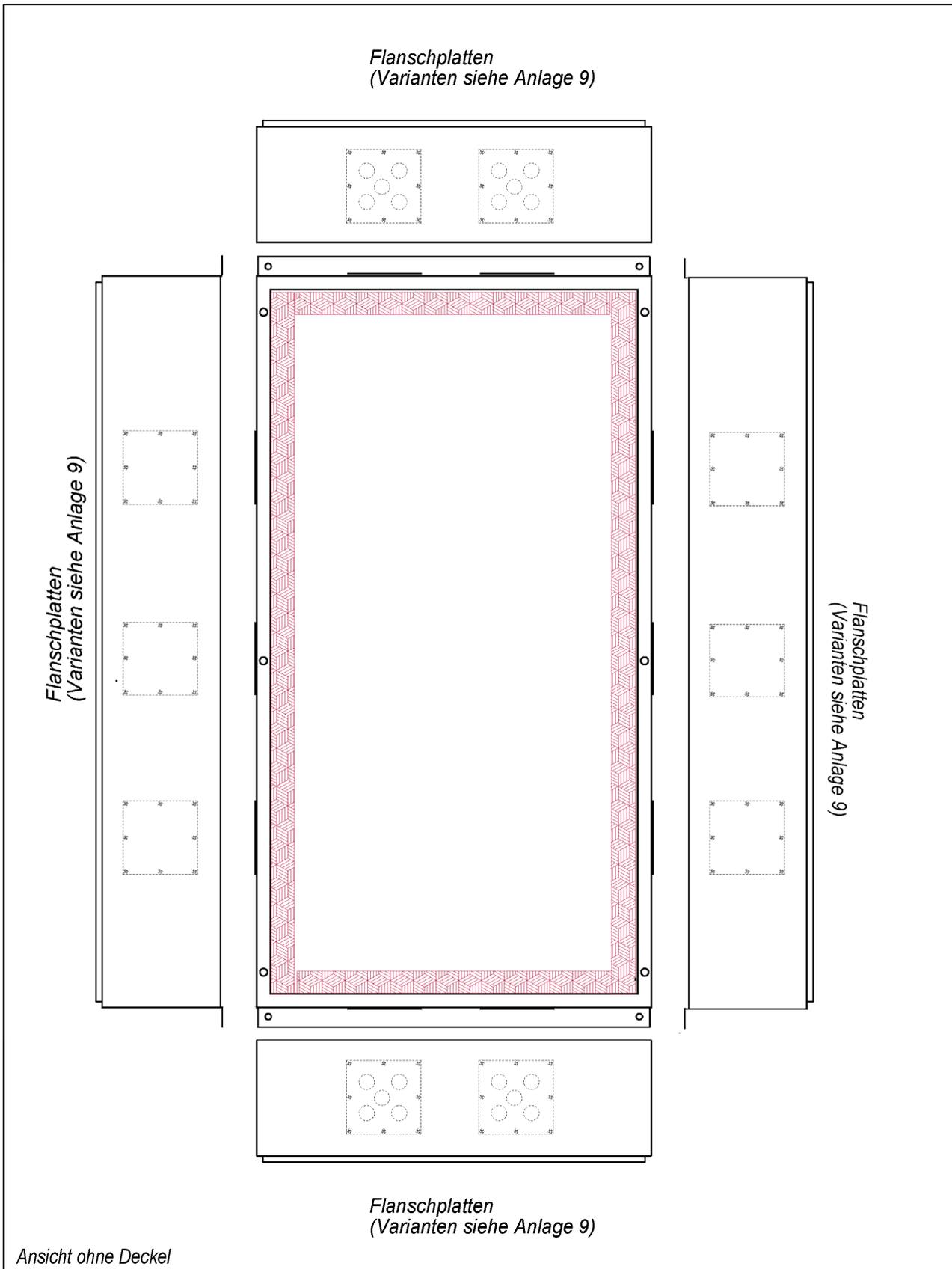


Ansicht ohne Deckel

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Anlage 7

Draufsicht auf die kleinste Abmessung der Brandschutzgehäuse FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A

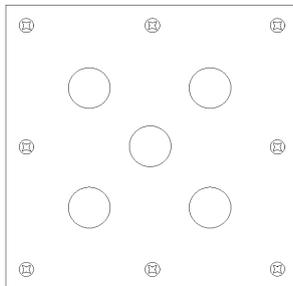


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Anlage 8

Draufsicht auf die größte Abmessung des Brandschutzgehäuse FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A

*Flanschplatte
mit 5x M20*



*Flanschplatte
ohne Lochbild*



*Für die Flanschplatte werden M20
Kunststoff Tüllen (TPE) verwendet.*

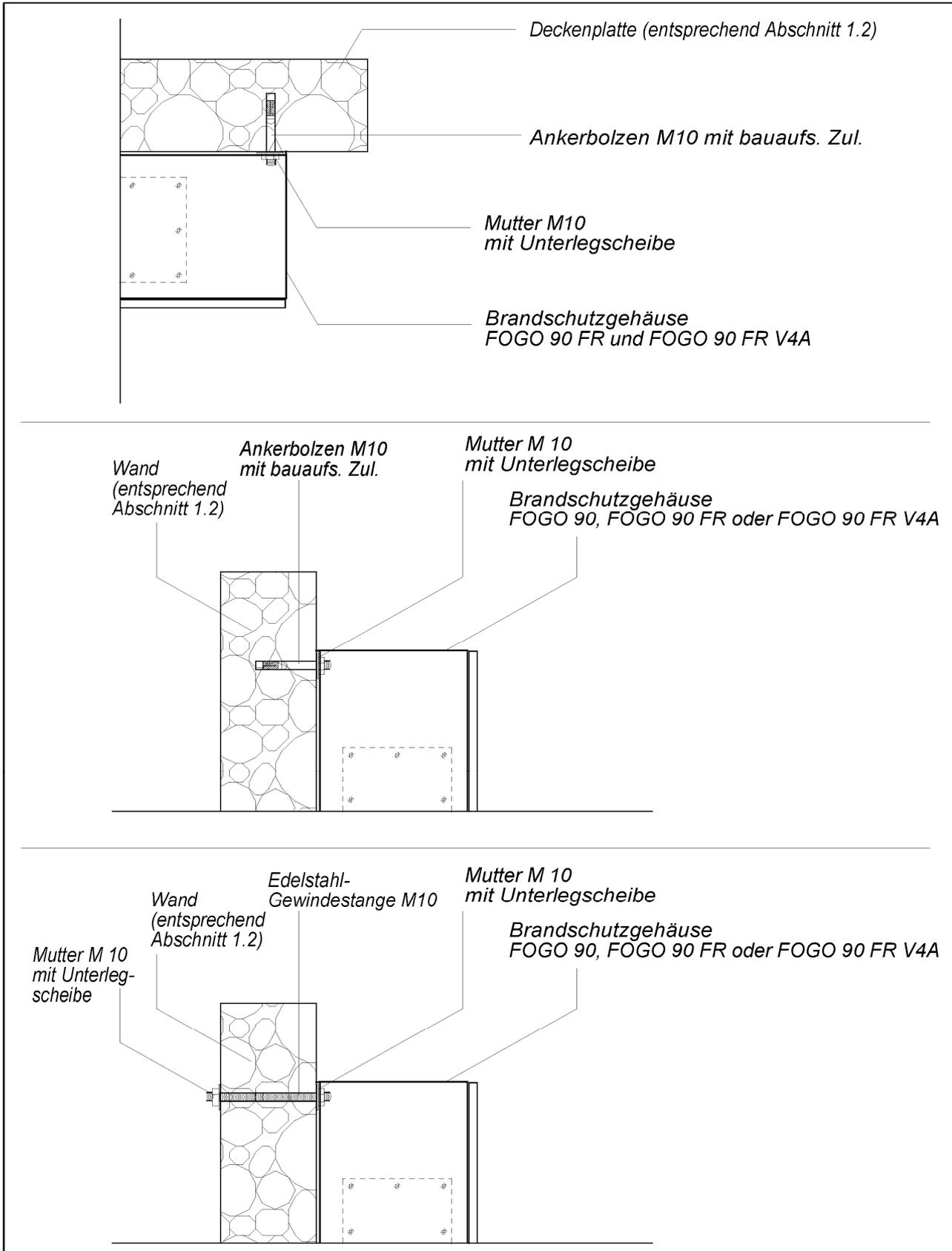
*Die Flanschplatten sind
aus folgendem Material:*

- *Stahblech verzinkt
für den Typ FOGO 90*
- *Stahblech verzinkt, pulverbeschichtet
für den Typ FOGO 90 FR*
- *Edelstahl V4A
für den den Typ FOGO 90 FR V4A*
- *für die Typen FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A
mit Schaumstoffdichtung*

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Anlage 9

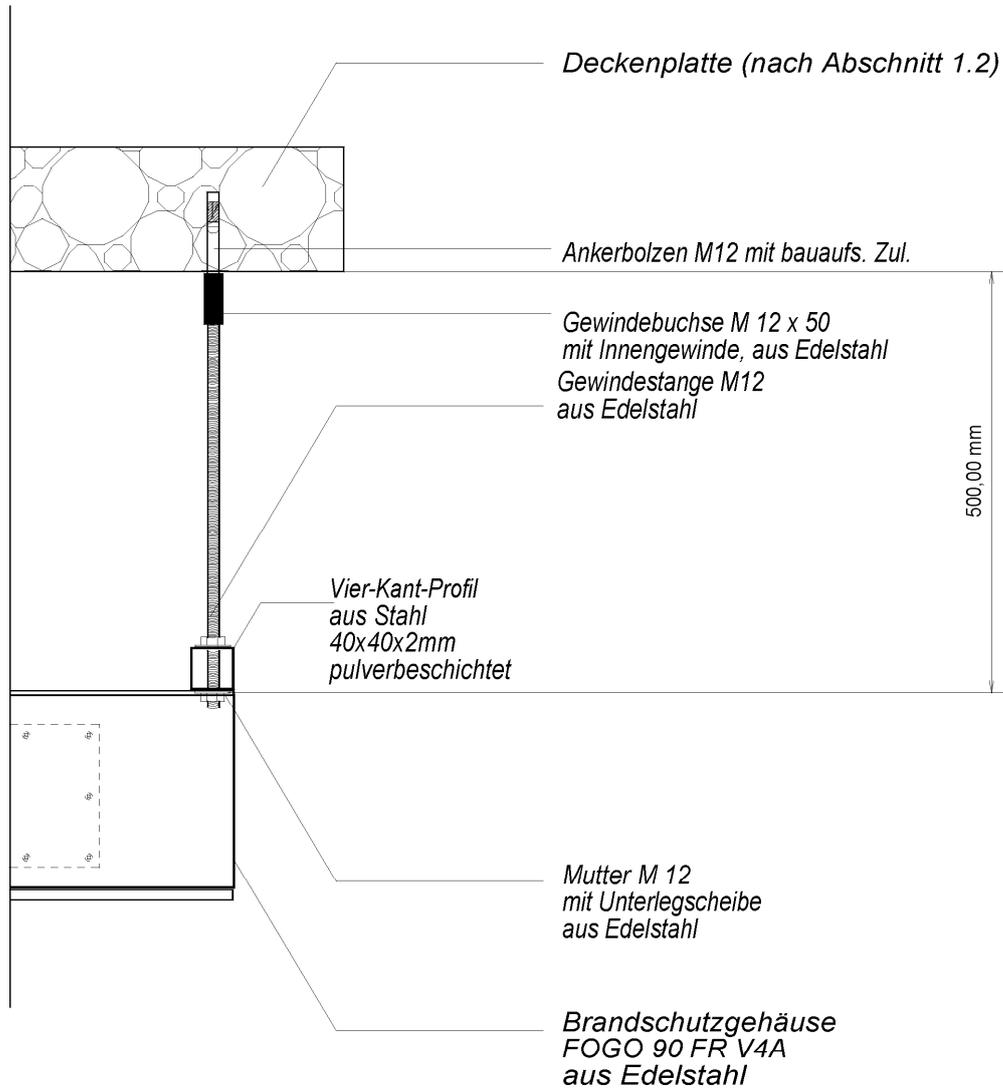
Flanschplatten für Brandschutzgehäuse FOGO 90, FOGO 90 FR
und FOGO 90 FR V4A



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Min.
 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Anlage 10

Darstellung des Brandschutzgehäuse FOGO 90, FOGO 90 FR und FOGO 90 FR V4A
 - Detail der Befestigung an Decke und Wand



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Anlage 11

Darstellung des abgängeten Brandschutzgehäuse FOGO 90 FR V4A
- Detail der Befestigung

- ① Einpressmutter
- ② Schweißbolzen
- ③ 6-Kant-Bolzen
- ④ 6-Kant-Bolzen
- ⑤ Gewindefurchschraube
- ⑥ Gewindefurchschraube
(Befestigungsschraube für Flanschplatte)
- ⑦ Flanschplatte, Stahlblech verz.
- ⑧ Flanschplatte, Edelstahl
- ⑨ Befestigungsflansch, geschraubt
für direkte Wand- bzw. Deckenbefestigung
- ⑩ Befestigungsflansch, geschweißt
für direkte Wand- bzw. Deckenbefestigung
- ⑪ Dämmschichtbildender Baustoff
- ⑫ Zellkautschukstreifen, selbstklebend
- ⑬ Bauplatte
- ⑭ Intumszenzbaustein
- ⑮ Bauplatte
- ⑯ Tüllen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Anlage 12

Stückliste